

PASSIV - Wohnhausanlage

Strasshof an der Nordbahn

Josef Sirowy Straße

2. Bauabschnitt „Betreutes Wohnen“



www.wohnungsgen.at

Inhaltsverzeichnis

Seite

Projektbeschreibung	3-4
Ihr Ansprechpartner	5
Die Wohnhausanlage	6
Grundausstattung der Wohnung	7-8
Finanzfragen	9-12
Betreuungspaket	13
Allgemeines	14
Förderungsmodell MH - NEU	15
Sonstiges	16-17
Wohnungspläne	18-24

PROJEKTbeschreibung

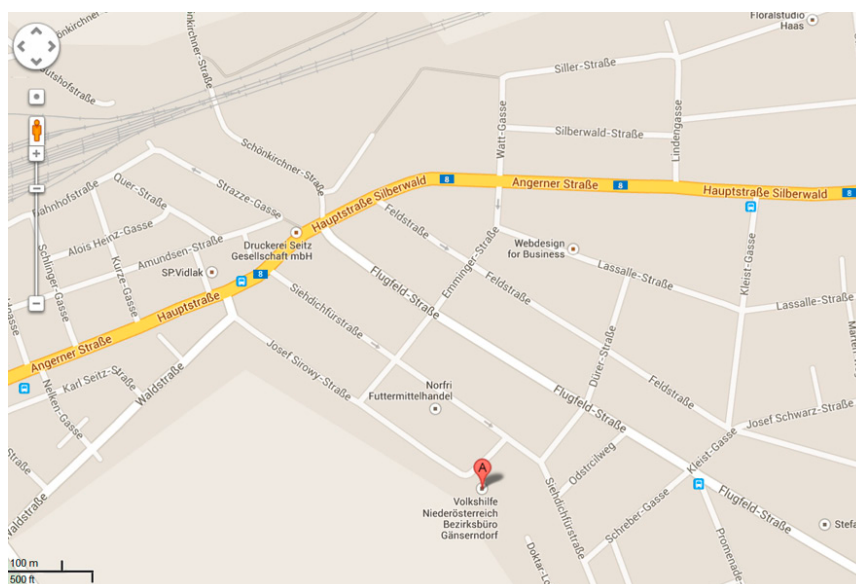
Betreutes Wohnen

Die Allgemeine gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft St. Pölten errichtet im 2. Bauabschnitt in Strasshof an der Nordbahn in der Josef Sirowy Straße eine Passiv-Wohnhausanlage mit 20 Wohnungen in 2 Baukörpern, wobei alle Wohnungen barrierefrei ausgeführt werden. Die Gebäude bestehen aus Erd- und Obergeschoß.

Die Wohnungen werden in **Miete** vergeben.

Die Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn verfügt über infrastrukturelle Einrichtungen wie Kaufhäuser, Ärzte, Banken, Freizeitanlagen, diverse Gaststätten, etc.

Weitere Informationen unter www.strasshofandernordbahn.at



„Betreutes Wohnen“ Strasshof a. d. Nordbahn, 2. Bauteil

Mit diesem Bauprojekt wird der Nachfrage nach sicherem, selbstständigen und leistbarem Wohnen im Alter Rechnung getragen. Sämtliche Wohnungen sind mittels Aufzug zu erreichen und verfügen über Freiraumbereiche wie Terrassen im Erdgeschoß und Balkone im Obergeschoß.

Für gesellige Zusammenkünfte steht ein Gemeinschaftsraum mit einer Teeküche im Haus B zur Verfügung. Haus A ist mittels eines witterungsgeschützten Ganges verbunden.

Die Mieter wohnen eigenständig in einer Wohnung, es wird ein Betreuungsgrundpaket (nähere Informationen auf Seite 13) zwischen der Genossenschaft und der NÖ Volkshilfe abgeschlossen. Die Kosten für dieses zwingend in Anspruch zu nehmende Grundpaket betragen ca. € 40,-- pro Monat und werden direkt durch die NÖ Volkshilfe mit den Mietern verrechnet.

Das Büro der NÖ Volkshilfe befindet sich im 1. Bauabschnitt (Haus A) im Erdgeschoß neben dem Wintergarten.



Symbolfoto

PROJEKT BETREUUNG

Ihr Ansprechpartner

Allgemeine gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft „St. Pölten“
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Josefstraße 70 - 72; 3100 St. Pölten
Tel.: 02742-772 88-0 Fax: 02742-734 58
Internet: <http://www.wohnungsgen.at>

Wohnungsberatung

Bettina Hoheneder	DW 14	b.hoheneder@wohnungsgen.at
-------------------	-------	--

Bauleitung

Ing. Sylvia Klement	DW 58	s.klement@wohnungsgen.at
Ing. Robert Stanka	DW 31	r.stanka@wohnungsgen.at
Marion Bichler	DW 39	m.bichler@wohnungsgen.at

DIE WOHNHAUSANLAGE

Zweiter Bauabschnitt

Im zweiten Bauabschnitt werden 18 Zweizimmer- und 2 Dreizimmer-Wohnungen errichtet.

Mit den Bauarbeiten wurde im November 2013 begonnen. Die Fertigstellung wird voraussichtlich im Frühling 2015 erfolgen, wobei auf die Witterungsverhältnisse Rücksicht genommen werden muss.

Die Wohnungsgrößen variieren zwischen ca 52,62 m² und 71,38 m² Wohnnutzfläche, wobei alle Wohnungen zusätzlich über einen Balkon oder eine Terrasse verfügen. Jeder Wohnung wird ein Autoabstellplatz und ein Lagerraum im Stiegenhaus zugeordnet.

Die Beheizung und Warmwasseraufbereitung erfolgt mittels Wärmepumpe. Zusätzlich gelangt eine Photovoltaikanlage zur Ausführung.

Dieses Wohnhaus wird auch mit einer dezentralen Wohnraumlüftung (automatische Be- und Entlüftung der Wohnungen) ausgestattet, wodurch sich eine Steigerung der Wohnqualität ergibt und Einsparungen bei den Energiekosten zu erzielen sind. Der voraussichtliche Heizwärmebedarf für das gesamte Objekt wird mit ≤ 10 kWh/m²a angenommen. Es ist dabei zu beachten, dass der individuelle Heizwärmebedarf aufgrund der Lage im Objekt und des Nutzerverhaltens davon abweichen kann.



Das Trinkwasser wird der öffentlichen Wasserleitung entnommen, die Abwasserbeseitigung erfolgt über das öffentliche Kanalnetz.

Mit der Betreuung der Außenanlagen und der Gebäudereinigung wird eine Firma beauftragt.

GRUNDAUSSTATTUNG DER WOHNUNG

Die Sanitärinstallation umfasst: Im Bad/WC einen Waschtisch samt Spiegelschrank, WC-Schale mit Spülkasten und eine behindertengerechte Dusche inkl. Duschvorhang und entsprechender Armaturen. Weiters bestehen die Anschlussmöglichkeiten im Küchenbereich für einen Geschirrspüler und eine Abwäsche, sowie im Abstellraum für eine Waschmaschine bzw. Trockengerät.

Die Elektroinstallation umfasst: Die Stromverteilung, Schalter- und Steckdosenmontage laut Mieterplan. Wir weisen darauf hin, dass die ordnungsgemäße Anmeldung bei der EVN von den Nutzungsberechtigten durchzuführen ist.



Die Türzargen erhalten einen hellen Anstrich.

Die Innentüren sind voraussichtlich mit heimischer Birke furniert. Die Türe vom Vorraum in den Wohnraum wird mit einer Glaslichte ausgeführt.

Die Kunststofffenster sind 3-fach isolierverglast.

Als Bodenbelag kommen im Bad/WC Fliesen, in den restlichen Räumen Linoleum inkl. Sockelleiste zur Ausführung. Zusätzlich sind im Bad/WC die Wände verflies.

Die Terrassen im Erdgeschoß werden mit Betonsteinen, die Balkone im Obergeschoß werden mit Fliesen belegt.

Sämtliche Wand- und Deckenflächen im Wohnbereich werden mit Dispersionsfarbe ausgemalt.

Die Leerverrohrung für den TELEFONANSCHLUSS (Möglichkeit des Anschlusses an das Internet) ist bis in das Vorzimmer vorgesehen. Jedoch wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Antrag für den Anschluss an das Telefonnetz bei der Telekom von Ihnen selbst zu stellen ist.

„Betreutes Wohnen“ Strasshof a. d. Nordbahn, 2. Bauteil

Der TV-Auslass befindet sich im Wohnzimmer. Eine Leerverrohrung in den Schlafrum bietet die Option eines weiteren TV- oder Telefonanschlusses. Es besteht die Möglichkeit an eine digitale Gemeinschafts-SAT-Anlage anzuschließen.

In diesem Zusammenhang machen wir ausdrücklich aufmerksam, dass die Montage von SAT-Schirmen ausnahmslos unzulässig ist, erfolgen diese Veränderungen dennoch wird eine Demontage und Herstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Mieters veranlasst.

Jeder Wohnungswerber erhält 3 Wohnungspläne.

Seitens der Genossenschaft können aus technischen oder statischen Gründen geringfügige Änderungen gegenüber dem Mieterplan vorgenommen werden.

Diesbezüglich können von Ihnen keinerlei Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Mieterlisten (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) von unserer Genossenschaft an die ausführenden Firmen weitergegeben werden.



FINANZFRAGEN

Die Finanzierung der Errichtungskosten wird voraussichtlich wie nachstehend angeführt erfolgen:

- Förderungsdarlehen des Landes gem. Wohnungsförderungsgesetz 2005 „Förderungsmodell MH – NEU“
- Hypothekardarlehen mit Basisförderung
- Hypothekardarlehen
- Vom Wohnungswerber (Nutzer) aufzubringendes vorläufiges Barerfordernis.

Wohnbauförderung „Fördermodell MH – NEU“

Die Förderungen des Landes NÖ haben einen Rückzahlungszeitraum von ca. 34 Jahren und sind mit 1% jährlich zu verzinsen.

Die Annuitäten dieser beiden Förderungsbeträge (Darlehen des Landes und rückzahlbarer Zuschuss) betragen in den ersten vier Jahren 4 % des Darlehensbetrages, steigen dann in vier Jahressprüngen um jeweils 1 % an, betragen vom einundzwanzigsten bis vierundzwanzigsten Jahr 9,5 %, im fünfundzwanzigsten Jahr 11 % und werden im sechsundzwanzigsten Jahr 20 % ausmachen.

Ab dem siebenundzwanzigsten Jahr wird dieser rückzuzahlende Betrag jährlich um 1,5% erhöht (Wertanpassung).

Basisförderung – Hypothekardarlehen (gefördert)

Das ist ein Bankdarlehen, die Laufzeit beträgt 25 Jahre. Sie erhalten einen jährlichen konstanten Annuitätenzuschuss von 5 %.

Der Annuitätenzuschuss wird frühestens ab Fertigstellungsanzeige freigegeben. Die während der Bauzeit auflaufenden Bauzinsen werden den Baukosten zugerechnet.

Hypothekendarlehen (nicht gefördert)

Das ist ebenfalls ein Bankdarlehen. Die Laufzeit beträgt vorläufig 40 Jahre. Für dieses Darlehen gibt es keinen Annuitätenzuschuss.

Es wird einvernehmlich festgehalten, dass die nachträgliche Aufnahme von Darlehen z.B. für die Umfinanzierung der Eigenmittel der Genossenschaft für Grundkosten von Ihnen anerkannt und die so- dann anfallenden Kosten übernommen werden.

Wohnzuschuss - Modell 2009

Zusätzlich zu den vorangeführten Förderungen kann vom Nutzungsberechtigten beim Amt der NÖ. Landesregierung um „Wohnzuschuss - Modell 2009“ angesucht werden. Information über die Beantragung ersehen Sie auf der Internetseite der N.Ö Landesregierung unter www.noel.gv.at. Der Wohnzuschuss wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewährt.

Steuerersparnis

Weiters haben Sie die Möglichkeit, Steuern zu sparen (**Sonderausgaben für Wohnraumschaffung**). Entsprechende Auskünfte erhalten Sie beim Finanzamt. Die dafür erforderliche Bestätigung über die geleisteten Finanzierungsbeiträge übermitteln wir Ihnen automatisch im Folgejahr Ihrer Einzahlung.

Rücktritt

Im Falle eines Rücktrittes während der Bauzeit müssen Sie alle der Genossenschaft hiedurch anfallenden Kosten ersetzen, mindestens jedoch € 444,--. Dieser Betrag wird von Ihren einbezahlten Eigenmitteln in Abzug gebracht.

Darüber hinaus werden für allfällig von Ihnen beauftragte Änderungen die anfallenden Kosten der Wiederherstellung des original bzw. ursprünglichen Zustandes gesondert verrechnet.

„Betreutes Wohnen“ Strasshof a. d. Nordbahn, 2. Bauteil

[illegible]

VORLÄUFIGE FINANZIERUNG

Der vorläufige Baukostenbeitrag ist innerhalb von 3 Wochen nach Zuweisung der Wohneinheit zu bezahlen.

Für ausdrücklich vereinbarte Ratenzahlung des Baukostenbeitrages werden ab Übergabe der Wohneinheit die bei der Genossenschaft üblichen Eigenmittelzinsen, d.s. zurzeit 3,5 % p.a. jährlich separat verrechnet.

HINWEIS:

Bei den vorläufigen monatlichen Kosten inklusive der Betriebskosten wurden keinerlei Förderungsmittel aus dem Titel „Wohnzuschuss“ berücksichtigt und es kann sich deshalb daraus eine **wesentliche Kostensenkung** der monatlichen Aufwendungen ergeben.



Achtung: Bei korrekter Handhabung sind bis zu **40 % Heizkostensparnis** durch kontrollierte Wohnraumlüftung möglich.

Der Betreuungsvertrag über das Betreuungsgrundpaket ist bei Zuweisung der Wohnung mit der NÖ Volkshilfe abzuschließen. Die Genossenschaft wird den Mietern die entsprechenden Betreuungsverträge zur Unterschrift vorlegen.

BETREUUNGSGRUNDPAKET

Betreuungsanbieter: NÖ Volkshilfe

Das Basispaket beinhaltet folgende Leistungen:

- 1 x wöchentlich persönlicher Kontakt zu MieterInnen
- Unterstützung bei der Organisation für kleinere Reparaturarbeiten innerhalb der Wohnung - gegebenenfalls extra zu zahlen
- Beratung in allen pflegerelevanten Angelegenheiten: 1 x monatlich „Sprechstunde“ eines/r Diplomkrankenpflegers/in zu Fragen über Gesundheit, Pflege, therapeutische Hilfsmittel
- Organisation von Aktivitäten zur Förderung des Gemeinschaftslebens, 1 Nachmittag pro Monat
- Information über Freizeitangebote gemeinsam mit anderen SeniorenInnen, Organisationen oder Ehrenamtlichen
- Information über Angebote für SeniorInnen (Reisen, Veranstaltungen, ...)
- Auf Anfrage Kontaktaufnahme mit dem Arzt
- Unterstützung bei bürokratischen Angelegenheiten mit Ämtern und Behörden
- Bei Bedarf Organisation von Krankenbesuchen für die MieterInnen, ehrenamtlicher Besuchsdienst
- Technische und organisatorische Vorbereitung für Rufbereitschaft rund um die Uhr bzw. Notruftelefon Freischaltung hat durch die MieterInnen zu erfolgen, ist gegebenenfalls extra zu zahlen
- Hilfestellung bei der Organisation von Zusatzdiensten (Reinigung, Wäsche, Mobile Hauskrankenpflege, Friseur, Fußpflege, Essen auf Räder)
- Vermittlung von Tages-, Kurzzeit- und Übergangspflege
- Teilnahme an religiösen Veranstaltungen

Auf Wunsch kann der Kunde weitere Dienstleistungen der NÖ Volkshilfe in Anspruch nehmen, hierfür finden weitere Einzelverträge Anwendung.

Kosten: ca. € 40,-- monatlich pro Mieter

Die Kosten werden direkt von der NÖ Volkshilfe verrechnet und sind nicht in der Mietvorschreibung inkludiert.

ALLGEMEINES

Wie schon erwähnt, wird dieses Wohnhausprojekt mit Unterstützung durch öffentliche Mittel errichtet und unterliegt dem „Förderungsmodell MH – NEU“ und den dazu ergangenen Verordnungen.

Förderungsobjekt

Die Wohnungen müssen folgende Merkmale aufweisen: Die Wohnung muss lt. § 3 Zl. 12 Nö. WFG von der Baubehörde zur ganzjährigen Benützung bewilligt worden sein.

Förderungswerber

Die Förderungen dürfen nur jenen Personen gewährt werden, die den NÖ Wohnbauförderungsrichtlinien entsprechen (siehe Seite 15).

Auch wird darauf verwiesen, dass Sie als Nutzungsberechtigter verpflichtet sind, Ihre Rechte an einer bisher zur Befriedigung Ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendeten Wohnung, binnen 6 Monaten nach Bezug dieser geförderten Wohnungseinheit aufzugeben.

Ausnahmen sind mit Zustimmung des Landes nur dann möglich, wenn Sie diese Wohnung aus beruflichen Gründen für sich selbst dringend benötigen oder wenn Verwandte in gerader Linie zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses diese regelmäßig verwenden und eine Abtretung des Mietrechtes an diese Person gem. § 12 MRG nicht in Betracht kommt.

FÖRDERUNGSMODELL MH - NEU

INFORMATION ZUR FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT

Geförderte Wohnungen dürfen nur an förderungswürdige, österreichische Staatsbürger oder Gleichgestellte in das Eigentum übertragen werden. Bei Ehegatten oder Lebensgemeinschaften muss zumindest die Hälfte der Liegenschaft im Eigentum österreichischer Staatsbürger oder Gleichgestellter stehen bzw. verbleiben. In Anwendung des § 4 NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005 ist förderungswürdig, wer beabsichtigt, in der geförderten Wohnung den Hauptwohnsitz zu begründen und dies nachweist.

Das jährliche Familieneinkommen darf bei einer Haushaltsgröße von einer Person € 35.000,00, von zwei Personen € 55.000,00 nicht überschreiten und erhöht sich dieser Betrag für jede weitere Person um € 7.000,00. Vertraglich oder gerichtlich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen sind beim Unterhaltsempfänger zum Einkommen zu zählen; beim Unterhaltspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen. Bei freiwilligen oder nicht vereinbarten Unterhaltsleistungen werden die Durchschnittsbedarfssätze (verlautbart vom LG Wien für Zivilrechtssachen) herangezogen. Ist eine Wohnung nach den Bestimmungen des WFG 1968, WFG 1984, NÖ WFG oder NÖ WFG 2005 gefördert, und wird diese von nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Z. 6 NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005 bewohnt, müssen nur diese förderungswürdig sein. STICHTAGSREGELUNG: Der Stichtag für den Nachweis des Einkommens ist der Tag des Abschlusses des Vertrages (Vorvertrages, Kaufvertrages, vorangegangenen Mietvertrages) oder des Ansuchens um Zustimmung zur Eigentumsübertragung. Grundsätzlich kann der für die Bewohner günstigere Zeitraum nachgewiesen werden.

INFORMATION ZUM EINKOMMENSNACHWEIS

Das gesamte Familieneinkommen ist nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt für alle Einkommensbezieher für einen einheitlichen Zeitraum (Ausnahme: Zusammentreffen von selbständigen und unselbständigen Einkommen) durch: bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirten sind der zuletzt festgestellte Einheitswertbescheid und gegebenenfalls die Pachtverträge mit Angabe des Einheitswertes beizulegen; bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines oder mehrerer Lohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr; gegebenenfalls kann mit einer monatlichen Lohnbestätigung über eines der drei vorangegangenen Monate vor Ansuchen um Förderung oder Zustimmung zur Eigentumsübertragung bzw. Abschluss des Vertrages (Vorvertrages) das Auslangen gefunden werden; die steuerfreien Einkünfte gem. § 3 EStG 1988 in der geltenden Fassung sind ebenfalls vorzulegen.

Weiters kann die Vorlage der Einkommenssteuerbescheide für die letzten drei Kalenderjahre verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig ist.

Für Personen, die im Inland nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig sind, gelten diese Bestimmungen sinngemäß. Einkommensnachweisen in ausländischer Währung ist eine bestätigte Umrechnung durch ein inländisches Geldinstitut zum Wechselkurs des Stichtages anzuschließen. Einkommensnachweise in fremder Sprache sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

SONSTIGES

Jegliche Veränderung im und am Mietgegenstand, insbesondere solche, die das äußere Erscheinungsbild des Hauses beeinträchtigen (wie z.B. Antennen, SAT-Schirme,) sind ausnahmslos unzulässig. Erfolgen derartige Veränderungen dennoch, wird die Herstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Mieters veranlasst.

Die vom Mieter vorgenommene zusätzliche Ausstattung des Mietgegenstandes oder Änderungen der ursprünglichen Ausstattung sowie alle eingebrachten Fahrnisse, wie z.B. Einbaumöbel, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses finanziell nicht abgelöst. Die Genossenschaft kann ihre Entfernung und die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

Die Anbringung von Vorrichtungen und Aufschriften an der Baulichkeit ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Genossenschaft nicht gestattet.

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der von der Genossenschaft festgesetzten Hausordnung.

Der Mieter haftet für die Befolgung der Hausordnung auch für seine Mitbewohner und jene Personen, denen er den Zutritt zum Mietgegenstand gestattet oder ermöglicht.

Von der Hausordnung abweichende Handlungen sind ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Genossenschaft unzulässig.

Den Beauftragten der Genossenschaft sind die gemieteten Räume werktags von 8.00 bis 18.00 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Bei Gefahr kann die Genossenschaft jederzeit auch in Abwesenheit des Mieters den Mietgegenstand betreten.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem und gebrauchsfähigem Zustand geräumt zu übergeben.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist die Genossenschaft berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herstellen zu lassen.

„Betreutes Wohnen“ Strasshof a. d. Nordbahn, 2. Bauteil

Bis zum Vollzug der Rückstellung (Übergabe) ist der Mieter verpflichtet, monatlich einen Entschädigungsbeitrag in der Höhe des bisherigen Entgeltes zu bezahlen.

Sämtliche Angaben müssen vollkommen der Wahrheit entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Genossenschaft für eventuell daraus entstehende Schäden, welcher Art immer, vollkommen schad- und klaglos zu halten. Weiters verweisen wir, dass diese Haftung solidarisch für alle Haushaltsangehörige gilt.

Ausdrücklich machen wir darauf aufmerksam, dass das Wohnhaus ab Bezug gegen die Gebäuderisiken Feuer, Haftpflicht und Leitungswasserschaden versichert wird.

Abschließend geben wir bekannt, dass bei Zuweisung einer Wohnung der Beitritt zu unserer Genossenschaft erforderlich ist. Aus diesem Anlass ist ein einmaliger Betrag in Höhe von € 102,30, das sind 3 Geschäftsanteile à € 22,-- zuzüglich Beitrittsgebühr, zu entrichten.

Die Allgemeine gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft in St. Pölten ist stets bemüht die Erfahrungen und Erkenntnisse aus 93 Jahren sozialen Wohnbaus in unsere aktuellen Projekte einfließen zu lassen, um diese Wohnungen preiswert und lebensgerecht für Sie zu schaffen.

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Kompetenz sind die Sicherheiten für unsere 13.000 Mitglieder und jene, die es noch werden wollen.

Wir sind stolz auf die zahlreichen Auszeichnungen mit denen unsere Arbeit für die Menschen des Landes in den letzten Jahren gewürdigt wurden.

Bei der Integration der Ökologie im sozialen Wohnbau, wie durch die Errichtung von Niedrigenergie-Passiv-Wohnhäusern, tragen wir dem Wunsch nach einer sicheren Zukunft für künftige Generationen Rechnung.

„Betreutes Wohnen“ Strasshof a. d. Nordbahn, 2. Bauteil



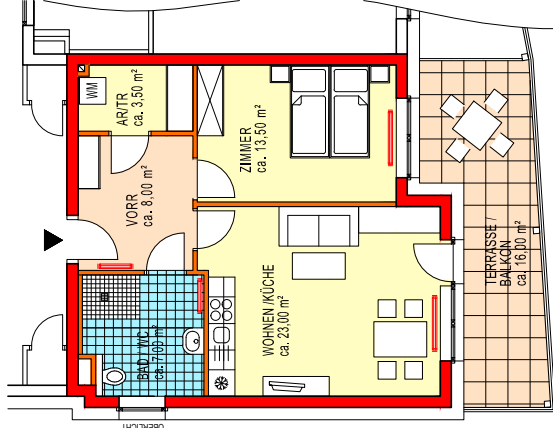
„Betreutes Wohnen“ Strasshof a. d. Nordbahn, 2. Bauteil

ALLE WOHNUNGSTYPEN

Wohnungstyp 3

ca. 55 m²

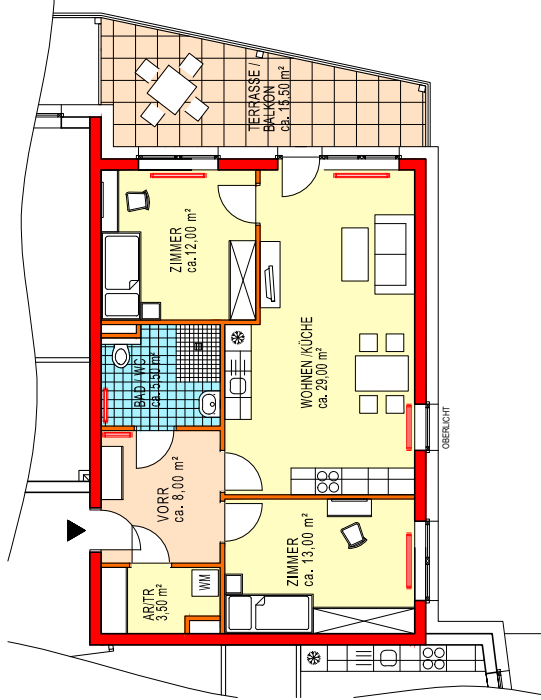
Top B-1, B-2: Erdgeschoss
Top B-7, B-8: Obergeschoss



Wohnungstyp 2

ca. 71 m²

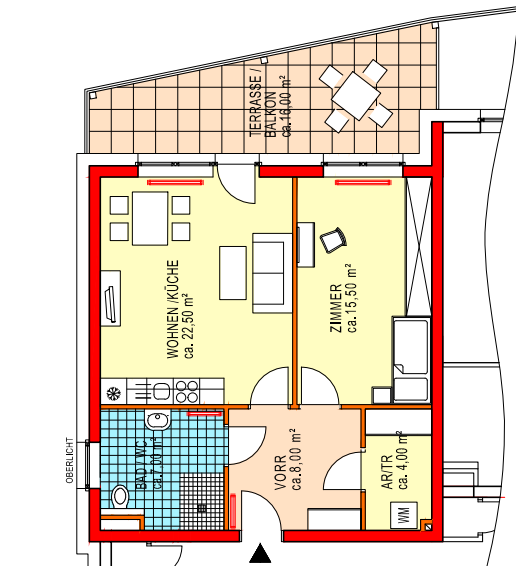
Top B-3: Erdgeschoss
Top B-9: Obergeschoss



Wohnungstyp 1

ca. 57 m²

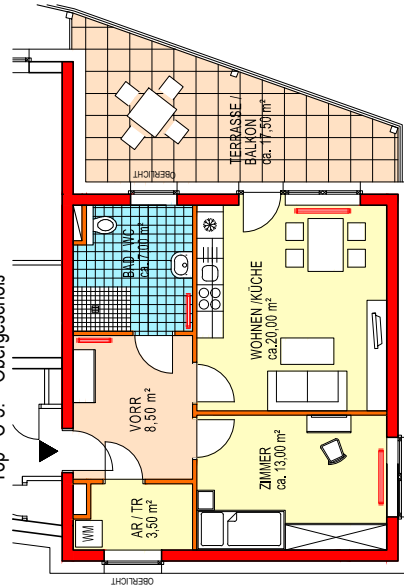
Top B-4, B-5, B-6: Erdgeschoss
Top B-10, B-11, B-12: Obergeschoss



Wohnungstyp 5

ca. 52 m²

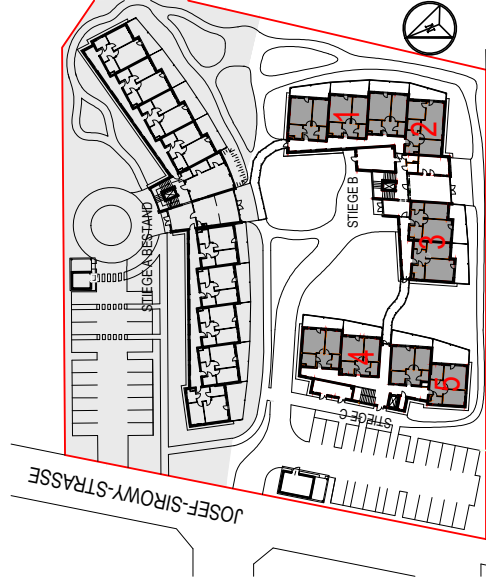
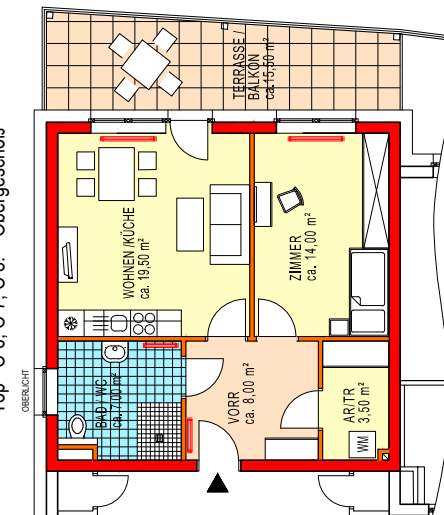
Top C-1: Erdgeschoss
Top C-5: Obergeschoss



Wohnungstyp 4

ca. 53 m²

Top C-2, C-3, C-4: Erdgeschoss
Top C-6, C-7, C-8: Obergeschoss

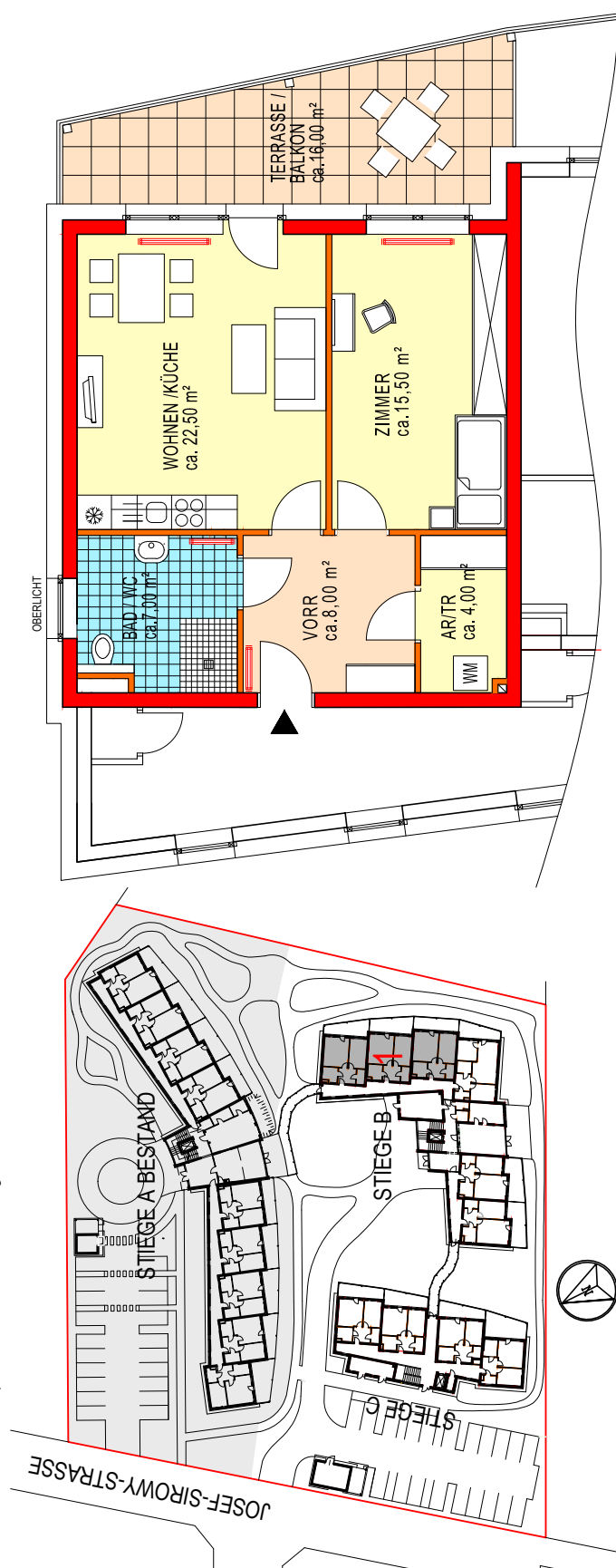


TYP 1

Wohnungstyp 1

ca. 57 m²

Top B-4, B-5, B-6: Erdgeschoß
Top B-10, B-11, B-12: Obergeschoß



„Betreutes Wohnen“ Strasshof a. d. Nordbahn, 2. Bauteil

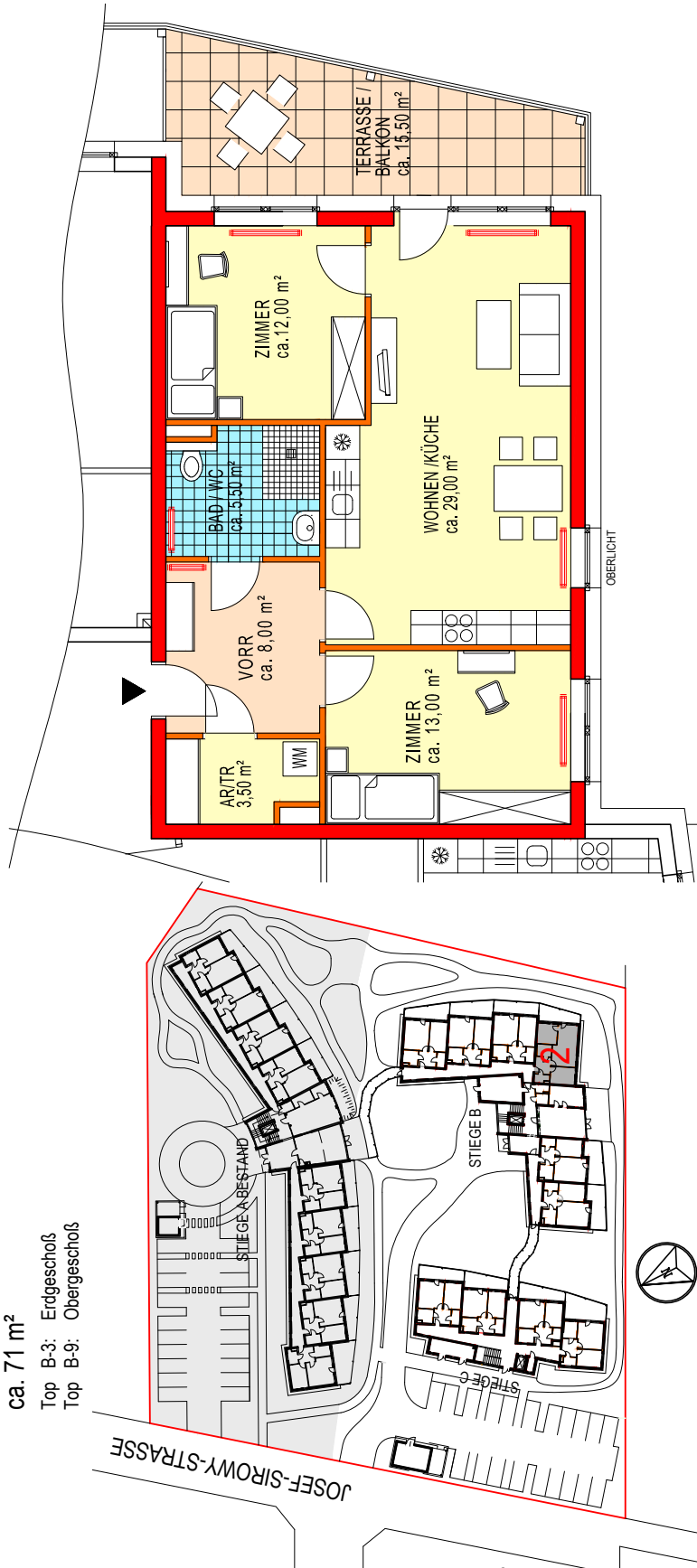
TYP 2

Wohnungstyp 2

ca. 71 m²

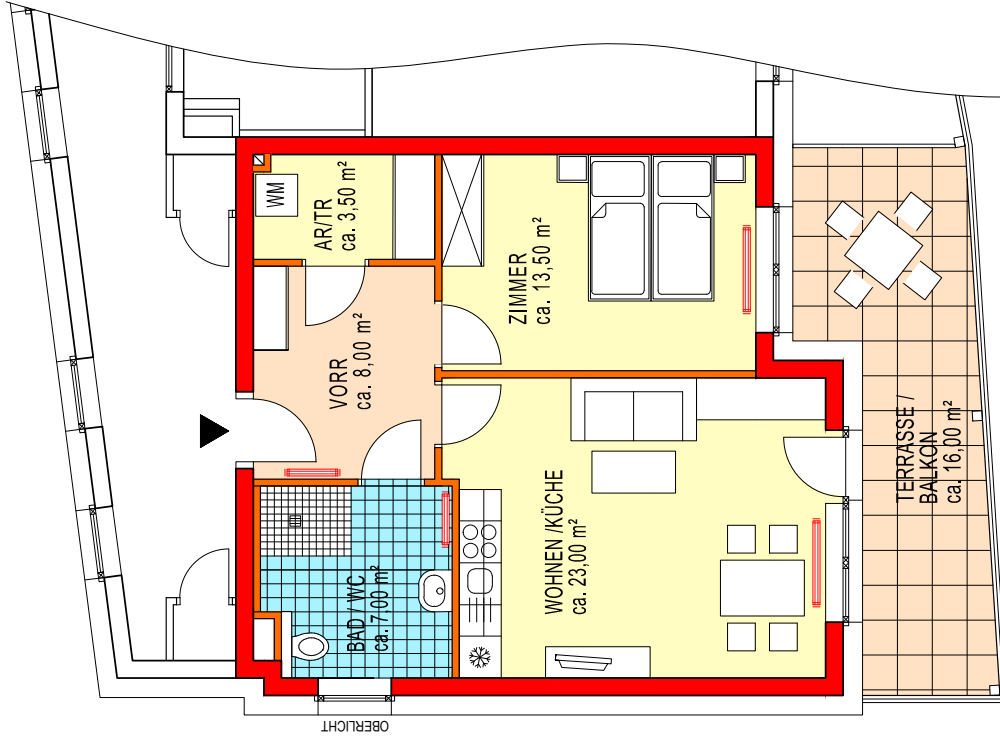
Top B-3: Erdgeschoß

Top B-9: Obergeschoß



„Betreutes Wohnen“ Strasshof a. d. Nordbahn, 2. Bauteil

TYP 3



Wohnungstyp 3

ca. 55 m²

Top B-1, B-2: Erdgeschloß

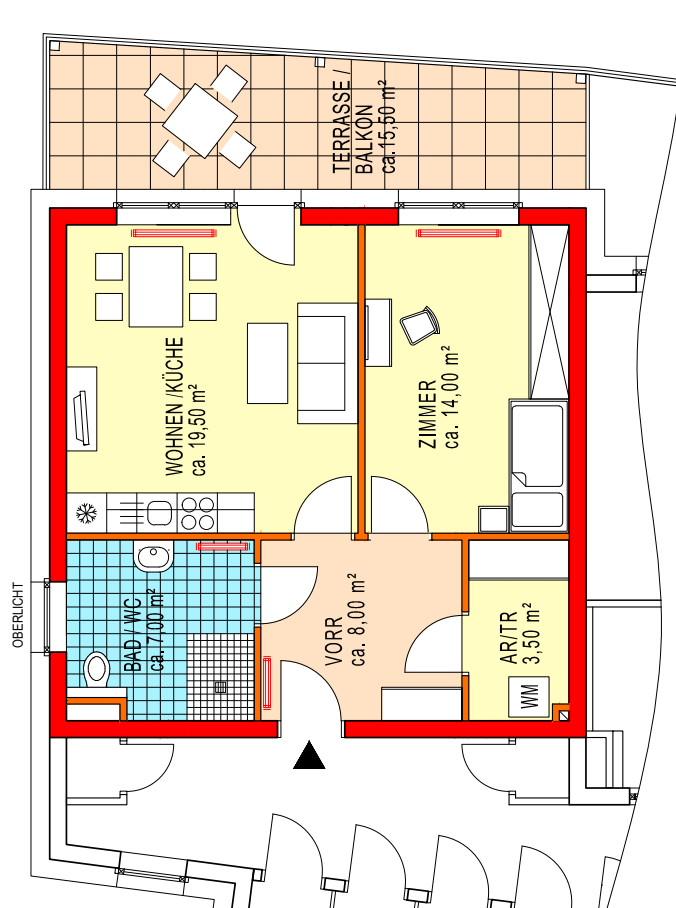
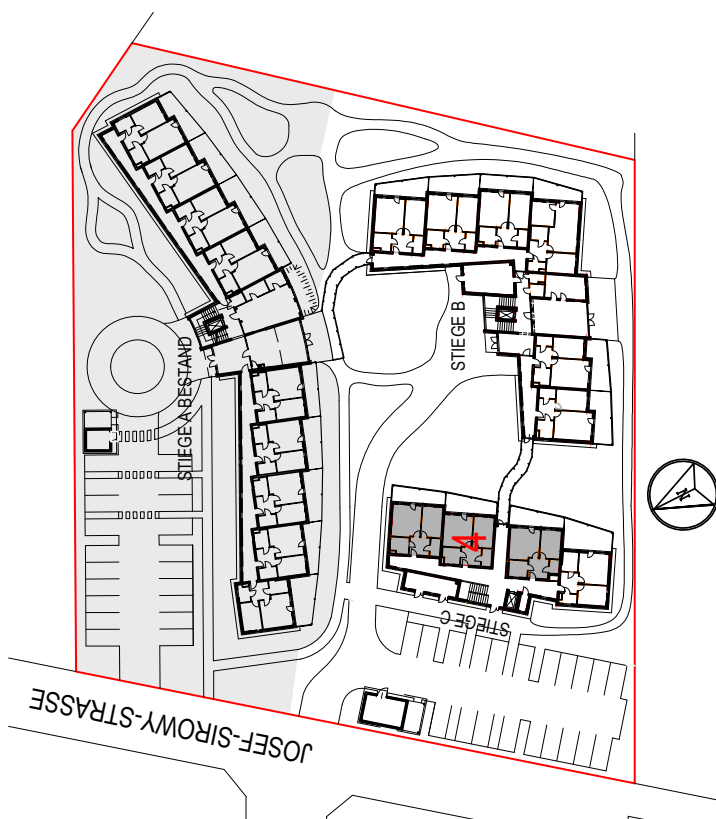
Top B-7, B-8: Obergeschloß

TYP 4

Wohnungstyp 4

ca. 53 m²

Top C-2, C-3, C-4: Erdgeschoß
Top C-6, C-7, C-8: Obergeschoß



TYP 5

Wohnungstyp 5

ca. 52 m²

Top C-1: Erdgeschloß

Top C-5: Obergeschloß

